

## // Im Blickpunkt

Wie bereits in der letzten Ausgabe avisiert, hat die Europäische Bankenaufsicht (EBA) am 18.3.2011 die Kriterien für den europäischen Bankenstresstest vorgelegt. Aus Deutschland werden die 13 größten Banken daran teilnehmen. Dies sind die Deutsche Bank, die Commerzbank, die DZ und die WGZ Bank, sieben Landesbanken, die Deka-Bank sowie die Deutsche Pfandbriefbank. *Michael Kemmer*, Hauptgeschäftsführer des Bankenverbandes, erklärte hierzu: „Die Entscheidung der EBA, im diesjährigen Bankenstresstest das Core Tier-1 Kapital zugrunde zu legen, ist aus Sicht der privaten Banken nicht sachgerecht. Damit wird ein noch nicht gültiger Kapitalbegriff angewandt und so die Regeln von Basel III de facto vorgezogen. Aus gutem Grunde hatten sich die Aufsichtsbehörden aber für eine schrittweise Umsetzung der neuen Kapitaldefinitionen entschieden. Es wäre daher sinnvoller, wenn der Test auch die Instrumente als Kernkapital anerkennt, die im gestressten Zeitraum – also den Jahren 2011 und 2012 – gültig sind und für die Abdeckung potenzieller Verluste zur Verfügung stehen“ ([www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de)). Laut FAZ vom 19.3.2011, 12, müssen entscheidende Punkte beim Stresstest, wie z.B. „die Definition des harten Eigenkapitals oder die Liste der teilnehmenden Banken“, noch geklärt werden. Die Ergebnisse wolle die EBA „in den kommenden Wochen nachreichen“.

*Gabriele Bourgon*, Ressortleiterin Bilanzrecht und Betriebswirtschaft



## Rechnungslegung

### EFRAG: Diskussionsbericht zu

#### Finanzinstrumenten

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat einen „Feedback Report: EFRAG-IASB Discussion Forum on Financial Instruments“ veröffentlicht. Das 19-seitige Dokument fasst die Fragen und Antworten einer Ende Februar abgehaltenen Diskussion mit Vertretern des IASB zum Hedge Accounting, Impairment und der Saldierung von Finanzinstrumenten zusammen. Darüber hinaus hat die EFRAG ihre Übernahmempfehlung betreffend die überarbeiteten Vorschriften von IFRS 7 „Financial Instruments: Disclosures – Transfers of Financial Assets (the Amendments)“ an die EU-Kommission versandt. Die Texte sind abrufbar unter [www.efrag.org](http://www.efrag.org).

#### DSR: Ergebnisse der 154. Sitzung

Der Ergebnisbericht der Sitzung des Deutschen Standardisierungsrats (DSR) vom 3./4.3.2011 und das aktuelle Arbeitsprogramm sind abrufbar unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de).

#### DSR: Agenda für die 155. Sitzung

Die Agenda für die 155. Sitzung des DSR am 4./5.4.2011 sowie weitere Informationen, u. a. Links für die Anmeldung, finden Sie unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de).

#### VÖB: Forderung nach Verzicht auf Nacherhebungspflicht bei der Bankenabgabe

Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) fordert den Verzicht auf die im Kabinettsentwurf der Restrukturierungsfonds-Verordnung vorgesehene Nacherhebungspflicht.

Der VÖB sieht die Gefahr, dass die Nacherhebungspflicht die weitere Stabilisierung der Banken behindert und deren künftige Ertrags- und Liquiditätsplanung erheblich einschränkt. Der Verband

sieht sowohl nach deutschem Handelsrecht (HGB) als auch den internationalen Bilanzierungsvorschriften (IFRS) eine Verpflichtung der Banken, über die Nacherhebungsbeträge eine Rückstellung zu bilden. Dies würde den Banken die Gewinnthesaurierung für die nach Basel III erforderliche Eigenkapitalstärkung erheblich erschweren. Außerdem würde es die Ausschüttungsfähigkeit der Banken an ihre Eigentümer nachhaltig beeinträchtigen. Deutsche Banken würden hierdurch auch im internationalen Wettbewerb spürbar benachteiligt. Diesen unerwünschten Wirkungen der Nacherhebungspflicht könne der Gesetzgeber nur durch einen vollständigen Verzicht auf diese Maßnahme wirkungsvoll begegnen.

„Wir begrüßen die Pressemeldungen zufolge geäußerte Kritik an der Nacherhebungspflicht aus Bayern und aus Hessen“, sagte VÖB-Sprecher *Dr. Stephan Rabe* in Berlin. Der Verband gehe davon aus, dass auch andere Bundesländer den vollständigen Verzicht auf eine Nacherhebungspflicht fordern werden.

Der Deutsche Bundestag wird die Restrukturierungsfonds-Verordnung voraussichtlich am 8.4.2011 beschließen. Der Bundesrat muss der Verordnung dann Ende Mai 2011 noch zustimmen.

Die im Kabinettsentwurf einer Restrukturierungsfonds-Verordnung der Bundesregierung vorgesehene Nacherhebung von Beiträgen zum Restrukturierungsfonds bezieht sich auf den Differenzbetrag zwischen dem Mindestbeitrag bzw. der Zumutbarkeitsgrenze und dem errechneten Jahresbeitrag einer Bank. Zur Nacherhebung sollen sowohl die Differenz zwischen dem Mindestbeitrag von 5 % des Jahresbeitrags zum errechneten Jahresbeitrag, als auch ein in einem Beitragsjahr über die Zumutbarkeitsgrenze von 15 % des

Jahresüberschusses hinausgehender Betrag kommen. Dabei darf die Summe des aktuellen Jahresbeitrags und der aus den Vorjahren stammenden Nacherhebungsbeiträge die Zumutbarkeitsgrenze von 15 % nicht übersteigen.

([www.voeb.de](http://www.voeb.de))

## Wirtschaftsprüfung

### PCAOB: Studie zu chinesischen Reverse Merger

-tb- Das Office of Research and Analysis des Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) hat eine erste Studie veröffentlicht: Unter dem Titel „Activity Summary and Audit Implications for Reverse Mergers Involving Companies from the China Region (January 1, 2007 through March 31, 2010)“ werden die Ergebnisse und Implikationen der wachsenden Bedeutung von Reverse Merger in der Region beschrieben ([pcaob.us.org](http://pcaob.us.org)). Die Anzahl der Reverse Merger überstieg die Anzahl der IPO in der Region um mehr als das Dreifache.

### HFA des IDW: Entwurf einer Neufassung des IDW RS HFA 18

Die Verabschiedung des Entwurfs einer Neufassung der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung „Bilanzierung von Anteilen an Personengesellschaften im handelsrechtlichen Jahresabschluss (IDW ERS HFA 18 n. F.)“ durch den Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) fand am 11.3.2011 statt. Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) bewirkte die Ablösung des Timing-Konzepts durch das Temporary-Konzept, daher sind nunmehr auch sog. quasi-permanente Differenzen bei der Bilanzierung latenter Steuern zu berücksichtigen. Mithin sind grundsätzlich auch auf Ebene eines bilanzierenden Gesellschafters einer Personengesellschaft latente Steuern zu berücksichtigen.